



Haben Sie Fragen zu **Zeitwirtschaft** oder **Entgelt-systemen**, **Managementsystemen**, **Personal-bemessung**, **Kostenrechnung**, **Betriebsorgani-sation**, **Sachverständigen**, **Aus- und Weiterbildung**, **Arbeitsgestaltung**? Wir können Ihnen helfen!

**SCHULTE TERHART
SZYMKOWIAK**
Betriebs- & Verwaltungsorganisation
Unternehmensberatung GmbH

Sie erreichen uns ...
Telefon 02871 . 44 222
szymkowiak-gmbh.de

Besuchen Sie Wirtschaft aktuell auch bei Twitter

twitter.com/wa_redaktion

Wirtschaft
aktuell



FOLLOW US ON **twitter**

Diskutieren Sie mit. Fragen Sie nach. Erfahren Sie mehr.

Grabenlose Rohrverlegung, Länge bis 300 m, Durchmesser bis 500 mm Stahl-PE-HD-Guß-Drainage



- kostengünstig
- zielgenau
- schnell
- umweltfreundlich

Heiner Leveling GmbH

48683 Ahaus-Wüllen · Barle 33

Tel. 02561/81146 · Fax 02561/8413 · Auto-Tel. 0171/7718591
E-mail: Info@Leveling.com · Internet: <http://www.leveling.com>

Eine Frage der Archivierung

Am 2. Juli 2012 hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) ein Schreiben an die obersten Finanzbehörden der Länder veröffentlicht, in dem die Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung erläutert wird. Die Regelungen gelten seit dem 1. Juli 2011 für alle Rechnungen und Umsätze, die nach dem 30. Juni 2011 erfasst worden sind. Was Unternehmer bei der elektronischen Rechnungsstellung beachten müssen, erklärt Daniel Onnebrink, Diplom-Wirtschaftsinformatiker und bei der Kanzlei HLB Dr. Schumacher & Partner in Münster für den Bereich IT-Prüfung zuständig, für Wirtschaft aktuell.

Neu ist, dass Rechnungen nun zum Beispiel als normale E-Mail mit angehängter Bild- oder Textdatei versendet werden können. Die bisher zwingend vorgeschriebenen Übermittlungsverfahren mit einer qualifizierten digitalen Signatur oder mit dem Einsatz eines EDI-Verfahrens sind somit um eine weitere, viel einfachere Variante erweitert worden. Die Vorteile dieser Vereinfachung liegen klar auf Seiten des Rechnungserstellers, da ein Rechnungsversand via E-Mail mit Anhang (zum Beispiel als PDF) wesentlich einfacher und kostengünstiger ist als die Übermittlung mit einer digitalen Signatur oder einem einzurichtenden EDI-Verfahren.

Nach wie vor gilt allerdings die Regel, dass der Rechnungsempfänger mit der elektronischen Übermittlung einer Rechnung einverstanden sein muss. Das Einverständnis muss nicht explizit durch den Rechnungsempfänger im Voraus erteilt werden, sondern kann auch implizit durch tatsächliche Anwendung des Verfahrens und damit durch stillschweigende Billigung erfolgen.

Der Empfänger muss dabei Folgendes beachten: Die qualifizierte elektronische Signatur und das EDI-Verfahren sind und bleiben technische Möglichkeiten, die die Unversehrtheit des Inhalts und die Echtheit der Herkunft nachweisen. Bei einer normaler E-Mail mit angehängter Bild- oder Textdatei trägt der Rechnungsempfänger die Verantwortung für den Nachweis der Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und

die Lesbarkeit allein und muss dies durch geeignete innerbetriebliche Kontrollverfahren erbringen. Er muss die Rechnung prüfen, indem er feststellt, ob die erhaltene Leistung mit der in der Rechnung fakturierten Leistung identisch ist. Das erfolgt, wie bislang vermutlich auch in den meisten Unternehmen geschehen, durch eine Rechnungseingangskontrolle, dem Vergleich des Lieferscheins mit der erhaltenen Rechnung und der Überprüfung von Kontoverbindung und Absender auf der Rechnung.

Für elektronische Rechnungen, die seit dem 1. Juli 2011 auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs grundsätzlich anerkannt werden, gilt außerdem, dass sie grundsätzlich auch digital archiviert werden müssen. Ein bloßer Papierausdruck genügt nicht. Rechnungsaussteller müssen die versendete Rechnung in elektronischer Form sowie gegebenenfalls das Zertifikat, mit dem die Rechnung signiert wurde, archivieren. Auch Rechnungsempfänger müssen die empfangene elektronische Rechnung in elektronischer Form archivieren sowie gegebenenfalls das qualifizierte Zertifikat, den Signaturprüfchlüssel und das Prüfprotokoll zur Signatur zum Zeitpunkt des Rechnungszugangs.

Handlungsempfehlung

Ein Rechnungsersteller, der den elektronischen Versand von Rechnungen plant, sollte mit seinen Geschäftspartnern individuell die Versendung von elektronischen Rechnungen absprechen. Böse Überraschungen auf Seiten

Anzeige

Top-Positionen für Führungskräfte im Münsterland



MünsterlandManager.de
Das Führungskräfteportal für das Münsterland

Foto: iStockphoto.com/Trujii



Wer seine Rechnungen künftig elektronisch versenden und empfangen will, muss einige Dinge beachten.

des Rechnungsempfängers aufgrund der Versagung des Vorsteuerabzuges zum Beispiel durch einen unzureichend dokumentierten Prüfpfad oder eine unzureichende Archivierung können das Geschäftsverhältnis belasten.

Folgende Fragestellungen sollte ein Rechnungsempfänger vor dem Empfang oder der Zustimmung zur elektronischen Übermittlung von Rechnungen überprüfen:

- Kann das Datenformat im Unternehmen gelesen und archiviert werden?
- Lässt sich der bisherige Prozess zur Rechnungsprüfung für den geforderten „Prüfpfad“ für elektronische Eingangsrechnungen übernehmen?
- Reicht die bisher eingesetzte Hard- und Software für die Verarbeitung und Archivierung von elektronischen Rechnungen aus?

Falls die Voraussetzungen für den Empfang von elektronischen Rechnungen im Unternehmen nicht gegeben sind, sollte eine entsprechende Anfrage zur Übermittlung von elektronischen Rechnungen abgelehnt werden.

Es ist empfehlenswert, Nachweise über die konsequente Umsetzung des Kontrollverfahrens (Prüfpfad) zu führen. Die erfolgten Prüfschritte des innerbetrieblichen Kontrollverfahrens sollten für jede Rechnung dokumentiert werden. Ferner sollte die Archivierung von elektronischen Rechnungen auf einem Datenträger erfolgen, der keine Änderungen zulässt. Die von der Finanzverwaltung genannten Datenträger wie CD oder DVD sind nur beispielhaft angeführt. Eine unveränderbare Aufbewahrung besteht immer aus mehreren Faktoren, wie zum Beispiel Hard- und Software sowie geeigneten Berechtigungen.

Fazit

Durch die Neuregelung hat ein Rechnungsersteller aufgrund des vereinfachten Rechnungsversands in elektronischer Form klare Vorteile gegenüber der früheren Regelung. Die geforderten innerbetrieblichen Kontrollverfahren auf Seiten des Rechnungsempfängers stellen im Großen und Ganzen keinen zusätzlichen Aufwand dar, da es sich um den „normalen“ Prüfprozess für Eingangsrechnungen handelt. Der entscheidende Punkt liegt in den Archivierungsanforderungen. Ein Rechnungsempfänger, der bislang Papierrechnungen von seinem Lieferanten erhalten hat und diese in Ordnern archivieren konnte, muss empfangene elektronische Rechnungen auch elektronisch archivieren. Dies stellt für viele Unternehmen eine große Herausforderung dar, weshalb die Zustimmung zum Empfang von elektronischen Rechnungen im Vorfeld geprüft werden sollte. Da immer mehr Unternehmen Rechnungen elektronisch versenden, sollten Unternehmen generell über eine integrierte Lösung für den Rechnungsempfang und die Archivierung nachdenken, um die Vorteile der digitalen Rechnung nutzen zu können.



Daniel Onnebrink,
Diplom-Wirtschaftsinformatiker,
HLB Dr. Schumacher & Partner

Gemeinde Altenberge

Altenberge ist ein Grundzentrum im Kreis Steinfurt mit ca. 11.000 Einwohnern, 14 km nordwestlich von Münster gelegen, mit gut ausgebauter Infrastruktur.

Die nahe gelegenen Autobahnen (A1, A31, A43), über die B54 als Zubringer zu erreichen, eröffnen gute Verkehrsverbindungen.

Altenberge liegt an der Bahnlinie Münster-Enschede (NL).

Der Regionalflughafen Münster/Osnabrück ist 18 km entfernt.

Gewerbeflächen

50.000 m² freie Gewerbefläche im Gewerbegebiet „Kümper IV“

Entscheiden Sie sich für einen **TOP Gewerbestandort** im Münsterland mit hervorragender Verkehrsanbindung zu günstigen Konditionen.

Wir beraten Sie gern.

Gemeinde Altenberge Der Bürgermeister

Kirchstraße 25
48341 Altenberge
Tel. 0 25 05 / 82-0
Fax 0 25 05 / 82-40
gemeinde@altenberge.de
www.altenberge.de

